

TE Lvwg Beschluss 2014/3/18 LVwG-2014/34/0057-5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2014

Entscheidungsdatum

18.03.2014

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FIVfLG Tir 1996 §33 Abs5

VwGVG §17

AVG §13 Abs7

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Besler über die Beschwerde der BF, vertreten durch Oberhofer, RA in Adresse, gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom xx.xx.xxxx, ZI ****, den

B E S C H L U S S

gefasst:

1. Gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG wird der Bescheid ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG wird der Bescheid ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt.

2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx, eingelangt beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Agrargemeinschaften) am xx.xx.xxxx, stellte die BF, vertreten durch RA in Adresse, unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom xx.xx.xxxx, ZI ****, diverse Änderungen in den Jahresabrechnungen 2010 und 2011 vorzunehmen, den Antrag auf Feststellung, dass

1. die laufenden Kosten für Wegerhaltung und Wegsanierung im Verhältnis zwischen den Rechnungskreisen I und II mit gleichen Anteilen zuzuordnen seien und 1. die laufenden Kosten für Wegerhaltung und Wegsanierung im Verhältnis zwischen den Rechnungskreisen römisch eins und römisch zwei mit gleichen Anteilen zuzuordnen seien und

2. der Baurechtsvertrag betreffend das Ausflugsrestaurant NR, alle Einnahmen und Ausgaben daraus sowie das Gebäude selbst, dem Rechnungskreis I zuzuordnen sei. 2. der Baurechtsvertrag betreffend das Ausflugsrestaurant NR, alle Einnahmen und Ausgaben daraus sowie das Gebäude selbst, dem Rechnungskreis römisch eins zuzuordnen sei.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wurden die mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx eingebrachten Feststellungsanträge der rechtsfreundlich vertretenen BF abgewiesen. Dieser Bescheid wurde der BF, zu Händen ihres Rechtsvertreters, am xx.xx.xxxx zugestellt.

Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx, eingelangt beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Agrargemeinschaften) am selben Tag, erhob die BF durch ihren Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Berufung und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides im Sinne des Antrags vom xx.xx.xxxx und dahingehend, dass die Baurechtsliegenschaft in EZ 58 GB 0113 Z kein „atypisches Gemeindegut“ darstelle.

Mit Schreiben des Landesagrarsenats vom xx.xx.xxxx, ZI ****, wurde der Gemeinde Z die Berufung mit der Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt. Eine Stellungnahme der Gemeinde Z langte in weiterer Folge nicht ein.

Mit Eingabe vom xx.xx.xxxx wurde der gegenständliche Akt dem Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung vorgelegt.

Unmittelbar vor Durchführung der Verhandlung zum gegenständlichen Akt am xx.xx.xxxx zog die Beschwerdeführerin den verfahrenseinleitenden Antrag vom xx.xx.xxxx durch ihren Rechtsvertreter zurück. Der Rechtsvertreter der Gemeinde Z nahm dies zur Kenntnis.

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG in Verbindung mit Punkt A Z 3 der Anlage zum B-VG wurden die Landesagrarsenate mit 01.01.2014 aufgelöst. Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist nunmehr zur Entscheidung über die vorliegende Berufung, welche als Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zu qualifizieren ist, zuständig. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG in Verbindung mit Punkt A Ziffer 3, der Anlage zum B-VG wurden die Landesagrarsenate mit 01.01.2014 aufgelöst. Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist nunmehr zur Entscheidung über die vorliegende Berufung, welche als Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zu qualifizieren ist, zuständig.

Vorauszuschicken ist, dass eine zulässige und rechtzeitige Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vorliegt. Vorauszuschicken ist, dass eine zulässige und rechtzeitige Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vorliegt.

Mit ihrem Antrag begehrt die Beschwerdeführerin eine Feststellungsentscheidung im Sinne des § 33 Abs 5 TFLG 1996 für die Jahre 2010 und 2011. Diese Bestimmung enthält eine ausdrückliche Streitentscheidungskompetenz der Agrarbehörde für den Fall, dass es in der Praxis zu Unklarheiten dahingehend kommt, welche Tätigkeiten die Nutzung der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes beinhalten. Wenn die Beschwerdeführerin in Betracht zieht, die laufenden Kosten für Wegerhaltung und Wegsanierung im Verhältnis 50:50 zwischen den Rechnungskreisen I und II aufzuteilen (vgl Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides) und den Baurechtsvertrag betreffend das Ausfluggasthaus NR, alle Einnahmen und Ausgaben daraus sowie das Gebäude selbst, dem Rechnungskreis I zuzuordnen (vgl Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides), besteht offenbar eine Unklarheit darüber, ob bzw in welchem Verhältnis durch diese Tätigkeiten die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erfolgt. Mit ihrem Antrag begehrt die Beschwerdeführerin eine Feststellungsentscheidung im Sinne des Paragraph 33, Absatz 5, TFLG 1996 für die Jahre 2010 und 2011. Diese Bestimmung enthält eine ausdrückliche Streitentscheidungskompetenz der Agrarbehörde für den Fall, dass es in der Praxis zu Unklarheiten dahingehend kommt, welche Tätigkeiten die Nutzung der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes beinhalten. Wenn die Beschwerdeführerin in Betracht zieht, die laufenden Kosten für Wegerhaltung und Wegsanierung im Verhältnis 50:50 zwischen den Rechnungskreisen römisch eins und römisch zwei aufzuteilen (vergleiche Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides) und den Baurechtsvertrag betreffend das Ausfluggasthaus NR, alle Einnahmen und Ausgaben daraus sowie das Gebäude selbst, dem Rechnungskreis römisch eins zuzuordnen (vergleiche Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides), besteht offenbar eine Unklarheit darüber, ob bzw in welchem Verhältnis durch diese Tätigkeiten die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erfolgt.

Die Streitentscheidungskompetenz gemäß § 33 Abs 5 TFLG 1996 steht der Agrarbehörde nur auf Antrag zu. Bei der Erlassung einer Entscheidung gemäß § 33 Abs 5 TFLG 1996 handelt es sich folglich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Wenn die Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass ein Bescheid ausschließlich auf Antrag eines dazu Legitimierten erlassen werden darf, verhält der Antrag die Behörde nicht nur zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens, sondern ist er gleichzeitig Voraussetzung für die Entscheidung (vgl VwGH 29.03.2001, ZI 2000/20/0473). Dementsprechend konstituiert und begrenzt der Inhalt eines solchen Antrags den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens. Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen diesbezüglichen Antrag, belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit. Die Streitentscheidungskompetenz gemäß Paragraph 33, Absatz 5, TFLG 1996 steht der Agrarbehörde nur auf Antrag zu. Bei der Erlassung einer Entscheidung gemäß Paragraph 33, Absatz 5, TFLG 1996 handelt es sich folglich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Wenn die Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass ein Bescheid ausschließlich auf Antrag eines dazu Legitimierten erlassen werden darf, verhält der Antrag die Behörde nicht nur zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens, sondern ist er gleichzeitig Voraussetzung für die Entscheidung (vergleiche VwGH 29.03.2001, ZI 2000/20/0473). Dementsprechend konstituiert und begrenzt der Inhalt eines solchen Antrags den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens. Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen diesbezüglichen Antrag, belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit.

Anbringen können jedoch in jeder Lage des Verfahrens, sohin auch während des Beschwerdeverfahrens bis

zur Erlassung der Entscheidung, zurückgezogen werden (§ 17 VwGVG iVm den §§ 1 AgrV und 13 Abs 7 AVG). Die Zurückziehung eines Antrages ist als prozessuale Willenserklärung empfangs-, jedoch nicht annahmbedürftig. Sie wird mit Einlangen bei der zuständigen Behörde oder beim zuständigen Verwaltungsgericht wirksam. Damit wird sie auch unwiderruflich (vgl VwGH 23.07.2009, ZI 2008/05/0241). Eine rechtzeitige Zurückziehung eines Antrages bewirkt das Erlöschen der Entscheidungspflicht sowie bei antragsbedürftigen Bescheiden auch der Entscheidungskompetenz der Behörde, sodass über den Antrag nicht mehr abgesprochen werden darf (vgl VwGH 01.09.2009, ZI 2008/05/0241). Wird im Beschwerdeverfahren der Antrag, der Rechtsgrundlage für das Erlassen des angefochtenen Bescheides war, zurückgezogen, dann bewirkt das nicht die Beseitigung des Bescheides der Behörde. Es fehlt jedoch ab der Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrags für den Bescheid eine für einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt notwendige Voraussetzung, nämlich der Antrag selbst. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol besteht daher die Verpflichtung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 42; VwGH vom 19.11.1998, ZI 98/19/0132]. Anbringen können jedoch in jeder Lage des Verfahrens, sohin auch während des Beschwerdeverfahrens bis zur Erlassung der Entscheidung, zurückgezogen werden (Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit den Paragraphen eins, AgrV und 13 Absatz 7, AVG). Die Zurückziehung eines Antrages ist als prozessuale Willenserklärung empfangs-, jedoch nicht annahmbedürftig. Sie wird mit Einlangen bei der zuständigen Behörde oder beim zuständigen Verwaltungsgericht wirksam. Damit wird sie auch unwiderruflich vergleiche VwGH 23.07.2009, ZI 2008/05/0241). Eine rechtzeitige Zurückziehung eines Antrages bewirkt das Erlöschen der Entscheidungspflicht sowie bei antragsbedürftigen Bescheiden auch der Entscheidungskompetenz der Behörde, sodass über den Antrag nicht mehr abgesprochen werden darf vergleiche VwGH 01.09.2009, ZI 2008/05/0241). Wird im Beschwerdeverfahren der Antrag, der Rechtsgrundlage für das Erlassen des angefochtenen Bescheides war, zurückgezogen, dann bewirkt das nicht die Beseitigung des Bescheides der Behörde. Es fehlt jedoch ab der Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrags für den Bescheid eine für einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt notwendige Voraussetzung, nämlich der Antrag selbst. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol besteht daher die Verpflichtung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins (2. Ausgabe 2014) Paragraph 13, Rz 42; VwGH vom 19.11.1998, ZI 98/19/0132].

Im Ergebnis war der angefochtene Bescheid der belangten Behörde aufgrund der im Beschwerdeverfahren erfolgten Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor. Es entsprach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Bescheid der Behörde bei Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags im Berufungsverfahren zu beheben ist. Nichts anderes kann nunmehr für das gegenständliche Beschwerdeverfahren gelten [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 42].

Im vorliegenden Fall liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor. Es entsprach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Bescheid der Behörde bei Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags im Berufungsverfahren zu beheben ist. Nichts anderes kann nunmehr für das gegenständliche Beschwerdeverfahren gelten [vgl Hengstschläger/Leeb, AVG römisch eins (2. Ausgabe 2014) Paragraph 13, Rz 42].

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Besler

(Richterin)

Schlagworte

Zurückziehung verfahrenseinleitender Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.34.0057.5

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at